

## Ansprechpartner:

(Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens.)

### A, Q-Z

Frau Flentge  
Zimmer 115  
06132 / 787 - 5132  
Flentge.sandra@mainz-bingen.de

### B-J

Frau Belzer  
Zimmer 113  
06132 / 787 - 5130  
belzer.elvira@mainz-bingen.de

### K-P

Frau Bachmann  
Zimmer 111  
06132 / 787 - 5133  
bachmann.bettina@mainz-bingen.de

## Die Einbürgerungskampagne wird auch unterstützt von:



Vorsitzender: Herr Liborio Labita  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein

### Geschäftsstelle:

Herr Jonas Ankner  
Tel.: 06132 / 787 - 3329  
E-Mail: [integrationsbeirat@mainz-bingen.de](mailto:integrationsbeirat@mainz-bingen.de)  
[labita.liborio@mainz-bingen.de](mailto:labita.liborio@mainz-bingen.de)



Frau Dragica Petric  
Beauftragte für Integration und  
Migration im Landkreis Mainz-Bingen  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein

Tel.: 06132 / 787 - 1070  
06132 / 84027 (p)  
Fax: 06132 / 88715 (p)  
E-Mail: [petric.dragica@mainz-bingen.de](mailto:petric.dragica@mainz-bingen.de)  
[D.Petric@gmx.net](mailto:D.Petric@gmx.net) (p)

### Impressum:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
-Staatsangehörigkeitsbehörde-  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel.: 06132 / 787 - 5130 / - 5131 / - 5132  
Fax: 06132 / 787 - 5199  
Internet: [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)  
E-Mail: [staatsangehoerigkeit@mainz-bingen.de](mailto:staatsangehoerigkeit@mainz-bingen.de)



Stand: 01/2017



## Sagen Sie...



Als Landrat des Landkreises Mainz-Bingen möchte ich Sie ausdrücklich dazu ermuntern, Deutsche bzw. Deutscher zu werden. Eine Einbürgerung würde Ihnen viele Vorteile bringen.



Rufen Sie uns an und lassen Sie sich umgehend beraten - am besten heute noch!

Für das Dienstleistungsunternehmen „Kreisverwaltung Mainz-Bingen“ steht die Bürgerfreundlichkeit an oberster Stelle.

Ihr  
Claus Schick  
Landrat



Sie leben schon lange hier in der Bundesrepublik Deutschland und haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit?

### **Haben Sie schon darüber nachgedacht, sich einbürgern zu lassen?**

Eine Einbürgerung würde Ihnen viele **Vorteile** bringen:

- Das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands; also die freie Wahl des Aufenthaltes und des Wohnsitzes,
- das Recht der freien Berufswahl (z. B. Beamte), ein freies Niederlassungsrecht (z. B. Ärzte) und das Recht der Gewerbefreiheit, das grundsätzlich zur Eröffnung eines Geschäftes berechtigt,
- die visafreie Reisemöglichkeit in viele Länder, auch außerhalb von Europa,
- Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland bei Auslandsaufenthalten,
- das Recht zu wählen und gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht).
- Sofern Sie die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, erhalten Sie durch die Einbürgerung auch das Recht auf Freizügigkeit innerhalb dieser Gemeinschaft.

**Rufen Sie uns an  
oder kommen Sie vorbei,  
wir beraten Sie gerne!**

### **Voraussetzungen für die Einbürgerung**

Hier können Sie selbst testen, ob Sie die Grundvoraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Wenn Sie eine oder mehrere der genannten Punkte nicht mit „JA“ beantworten können, lassen Sie sich bitte nicht abschrecken! Zu einigen Voraussetzungen sieht das Gesetz Ausnahmen vor, die in Ihrem konkreten Fall womöglich zutreffen. Lassen Sie sich daher auf jeden Fall von uns beraten. **Diese Beratung ist unverbindlich und gebührenfrei.**

- ◇ Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Kürzere Aufenthaltszeiten können ausreichen, z. B. bei Ehe mit deutschem/r Ehepartner/in oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft, bei besonderen Integrationsleistungen, bei erfolgreich abgeschlossenem Integrationskurs.
- ◇ Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis, die auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtet ist (z. B. Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug).
- ◇ Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten. Wenn Sie einen Anspruch auf Einbürgerung haben sind Ausnahmen möglich, z. B. wenn Sie Ihre kleinen Kinder betreuen.
- ◇ Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn Sie 60 Jahre oder älter sind.

- ◇ Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt und es wird nicht wegen einer Straftat gegen Sie ermittelt.
- ◇ Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- ◇ Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
  - Sie müssen grundsätzlich Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, es sei denn, Sie sind Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Es gibt weitere Ausnahmen, z. B. wenn der Herkunftsstaat die Aufgabe Ihrer Staatsangehörigkeit nicht zulässt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.
  - Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51 Euro pro Kind.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.einbuengerung.rlp.de](http://www.einbuengerung.rlp.de).

Haben Sie Interesse an einer Beratung? Wir informieren und beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin (wir rufen Sie bei Bedarf zurück).

